

III. Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz

Antrag vom 25. September 2006

SP-Fraktion (Sprecherin: Erat-Rheineck)

Art. 10ter Abs. 1: Ausländer können um Einbürgerung nachsuchen, wenn sie während drei Jahren in der Gemeinde wohnen, wovon die letzten zwei Jahre vor Einreichung des Gesuches.